

## Informationen zur Zusammensetzung des Strompreises für Haushaltskunden

### Grundsätzlich setzt sich der Strompreis aus drei Bestandteilen zusammen:

- a) Den **Kosten für Strombeschaffung, Vertrieb, Service und Dienstleistungen des Lieferanten**: Dies sind die vom Stromlieferanten grundsätzlich zu beeinflussenden Preisbestandteile. Ihr **durchschnittlicher Anteil am Strompreis für Haushaltskunden liegt 2018 bei 21 Prozent**.
- b) Den **regulierten Netzentgelten**: Die Kosten für die Netzinfrastruktur werden über die Netzentgelte auf die Netznutzer und damit die Letztverbraucher im jeweiligen Versorgungsgebiet verteilt. Die Regulierungsbehörden von Bund (Bundesnetzagentur) und Ländern stellen sicher, dass die Netzentgelte angemessen und diskriminierungsfrei sind. Der dynamische Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien hat erhebliche Investitionen in die Übertragungs- und Verteilernetze und steigende Aufwendungen für netzstabilisierende Maßnahmen ausgelöst. Dies führt unter anderem dazu, dass seit 2011 in vielen Regionen Deutschlands steigende Netzentgelte zu verzeichnen sind. **Dieser Anteil am Strompreis für Haushaltskunden liegt 2018 im Durchschnitt bei 25 Prozent, kann aber regional stark variieren.**
- Neben den Netzentgelten werden auch **Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung** erhoben, wobei aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben die Abrechnungsentgelte ab 2017 nicht mehr gesondert ausgewiesen werden und in den Netzentgelten enthalten sein können. Die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden zu einem Entgelt (für Messstellenbetrieb) zusammengefasst.
- c) Den **Steuern, Abgaben und Umlagen 2019** (EEG-Umlage, Paragraph 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage (Stromnetzentgeltverordnung), KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage für abschaltbare Lasten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe und Mehrwertsteuer): Diese staatlich veranlassten Preisbestandteile liegen 2018 bei 54 Prozent. Am 15.10.2018 haben die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage 2019 mit 6,405 Cent/kWh bekannt gegeben (2018: 6,792 Cent/kWh).

Die in Paragraph 19 Abs. 2 der StromNEV geregelte Umlage beträgt 0,305 Cent/kWh (2019). Die KWK-Umlage beträgt 0,280 Cent/kWh (2019). Die Offshore-Netzumlage beträgt 0,416 Cent/kWh (2019). Die Umlage für abschaltbare Lasten beträgt 2019 0,005 Cent/kWh. Die Stromsteuer liegt unverändert bei 2,05 Cent/kWh. Insgesamt machen die staatlich bzw. gesetzlich veranlassten Preisbestandteile (Steuern, Abgaben und Umlagen) 2018 rd. **54 Prozent** des Strompreises für Haushaltskunden aus. Das wird sich auch 2019 nicht grundsätzlich ändern.

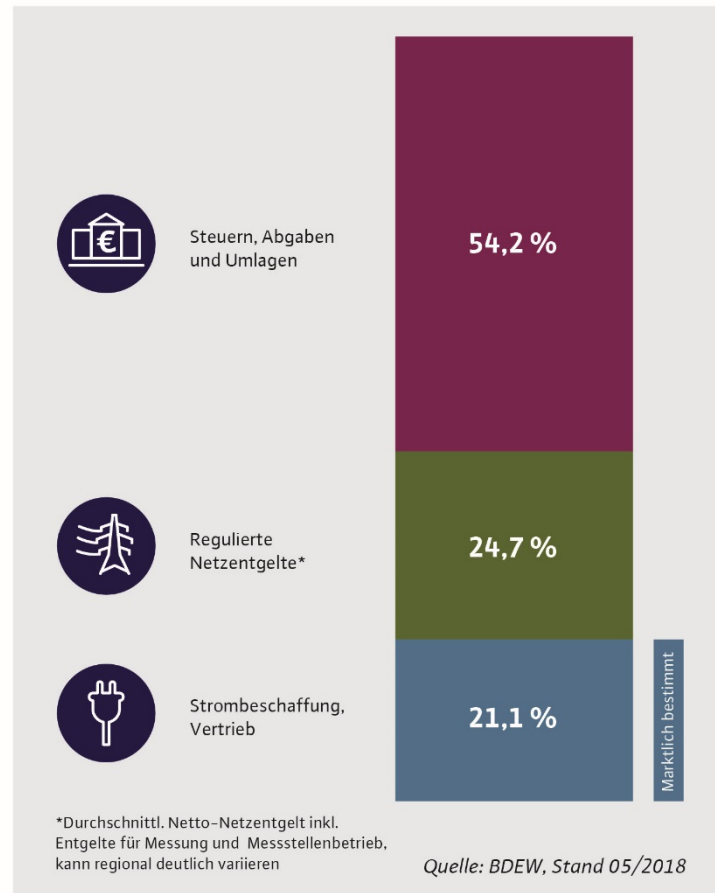
### Erläuterungen zu den staatlich induzierten Preisbestandteilen:

<p><b>Konzessionsabgabe</b> (Höhe individuell je nach Netzgebiet)</p>	<p>Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune dafür, dass Straßen und Wege für den Betrieb von Stromleitungen benutzt werden können. Ihre Höhe variiert in Abhängigkeit von der Gemeindegröße zwischen 1,32 und 2,39 Cent/kWh (§2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)).</p>
<p><b>Stromsteuer/Energiesteuer</b></p>	<p>Die Stromsteuer/Energiesteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch. Sie gilt seit April 1999.</p>
<p><b>EEG-Umlage</b></p>	<p>Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gesetzlich gefördert. Die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben.</p>
<p><b>KWK-Umlage</b></p>	<p>Mit der KWK-Umlage wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gesetzlich gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben.</p>

<p><b>§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage</b></p>	<p>Mit der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten gesetzlich finanziert. Die aus diesen Entlastungen entstehenden Kosten werden bundesweit an alle Letztverbraucher weitergegeben.</p>
<p><b>Offshore-Netzumlage (ehem. Offshore-Haftungsumlage)</b></p>	<p>Mit dieser Umlage (§ 17 f des Energiewirtschaftsgesetzes) werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert (z. B. verspäteter Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder langdauernde Netzunterbrechungen). Die aus der Umlage entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Verbraucher weitergegeben.</p> <p><u>NEU</u>: Die Kosten für die Netzanbindung von Offshore-Windparks werden ab 2019 nicht mehr in die Netzentgelte einkalkuliert, sondern vollständig über ein Umlageverfahren refinanziert. Hierzu wird die bestehende „Offshore-Haftungsumlage“ genutzt und umbenannt in „Offshore-Netzumlage“.</p>
<p><b>Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV</b></p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Umlage zur Vorhaltung von Abschaltleistung nach der „Verordnung zu abschaltbaren Lasten“. Mit der Umlage werden die Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten vergütet, falls der Netzbetreiber diese zum Zweck der Systemstabilisierung abrufen.</p>
<p><b>Mehrwertsteuer (i.H.v. 19%)</b></p>	<p>Die Mehrwertsteuer wird auf den gesamten Strompreis mit all seinen Bestandteilen erhoben.</p>

# Entwicklung der Strompreise: Steuern, Abgaben und Umlagen um 110 Prozent gestiegen

Durchschnittliche Zusammensetzung des Strompreises 2018 für einen Haushalt in Deutschland (3.500 kWh Jahresverbrauch)



Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Stromrechnung für einen Haushalt in Deutschland (3.500 kWh Jahresverbrauch)

